

Er erscheint täglich früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition: Nebensache 4. Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10-12 Uhr. Nachmittags 2-6 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Feiertagen früh bis 9 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementpreis: Vierteljährlich 4 1/2 Rthl., halbjährlich 8 Rthl., jährlich 16 Rthl. ...

Nr. 43.

Wittwoch den 12. Februar 1890.

84. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

3/4procentige Deutsche Reichsanleihe.

Von der auf Grund der Kaiserlichen Erlasse vom 5. März 1888 (Reichs-Gesetzl. S. 67) und 17. December 1888 (Reichs-Gesetzl. S. 208) ausgesetzten Reichsanleihe haben die Reichsbank, die General-Direction der Eisenbahn-Lausitz und die Bankhäuser S. Bleichroeder, Direction der Diskonto-Gesellschaft, Deutsche Bank, Berliner Handelsgesellschaft, Bank für Handel und Industrie, Mendelssohn & Co., Robert Warshawsky & Co., Dresdener Bank, Deutsche Bau- und Leihbank, Bank von Georgel, Parfian & Co., J. W. Krause & Co. Bankgeschäft, Kuntze & Co., W. A. von Nothmann & Söhne und Jacob S. Stern in Frankfurt a. M., Norddeutsche Bank in Hamburg, Bayerische Hypothek- und Wechselbank in München, Aktien-Gesellschaft für Boden- und Communal-Credit in Elberfeld-Lothringen in Straßburg und Carl Oppenheim Jun. & Co. in Köln den Nominalbetrag von Ein Hundert Neunundzwanzig Millionen Mark übernommen und legen dieselben unter den nachstehenden Bedingungen hiermit zur öffentlichen Subscription auf. Die Anleihe ist mit jährlich drei ein halb vom Hundert am 2. Januar und 1. Juli zu verzinsen. Berlin, den 8. Februar 1890.

Reichsbank-Directorium.

Bedingungen.

Artikel 1. Die Subscription findet gleichzeitig bei der Reichsbank (Kassier der Reichsbank) zu Berlin, den sämtlichen Reichsbank-Ämtern, Reichsbankfilialen, der Reichsbank-Kommission in Jüterburg und den Reichsbank-Verbindungen in Bremen, Bismarck, Hamm, Leipzig, Potsdam, Regensburg, Straßburg und Wiesbaden der General-Direction der Eisenbahn-Lausitz (in Berlin), S. Bleichroeder (in Berlin), Direction der Diskonto-Gesellschaft (in Berlin), Deutsche Bank (in Berlin), Berliner Handelsgesellschaft (in Berlin), Bank für Handel und Industrie (in Berlin), Mendelssohn & Co. (in Berlin), Robert Warshawsky & Co. (in Berlin), Dresdener Bank (in Berlin), Deutsche Bau- und Leihbank (in Berlin), Parfian & Co. (in Berlin), J. W. Krause & Co. Bankgeschäft (in Berlin), W. A. von Nothmann & Söhne (in Frankfurt a. M.), Norddeutsche Bank (in Hamburg), Bayerische Hypothek- und Wechselbank (in München), Aktien-Gesellschaft für Boden- und Communal-Credit in Elberfeld-Lothringen (in Straßburg) und Carl Oppenheim Jun. & Co. (in Köln) am 14. Februar d. J. von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags statt und wird alsdann geschlossen.

Artikel 2. Der zu bezahlende Nennbetrag ist angetheilt in Schuldverschreibungen zu 100, 500, 1000, 2000, 5000 Mark, welche mit laufenden Zinsen vom 2. Januar d. J. ab verzinset werden.

Artikel 3. Der Subscriptionpreis ist auf 102,50 Mark für je 100 Mark Nennkapital festgesetzt.

Artikel 4. Bei der Zeichnung ist eine Caution von 5 Prozent des zu zahlenden Nennbetrags in bar oder in form von Reichsbanknoten zu hinterlegen, welche die betreffende Subscription als vollständig erachtet wird.

Artikel 5. Die Aufnahme der Reichsbankanleihe für Reichsbanknoten auszugeben ist dem Reichsbank-Directorium vorbehalten.

Artikel 6. Die Aufnahme der Reichsbankanleihe für Reichsbanknoten auszugeben ist dem Reichsbank-Directorium vorbehalten.

Artikel 7. Die Aufnahme der Reichsbankanleihe für Reichsbanknoten auszugeben ist dem Reichsbank-Directorium vorbehalten.

Artikel 8. Die Aufnahme der Reichsbankanleihe für Reichsbanknoten auszugeben ist dem Reichsbank-Directorium vorbehalten.

Artikel 9. Die Aufnahme der Reichsbankanleihe für Reichsbanknoten auszugeben ist dem Reichsbank-Directorium vorbehalten.

Artikel 10. Die Aufnahme der Reichsbankanleihe für Reichsbanknoten auszugeben ist dem Reichsbank-Directorium vorbehalten.

Artikel 11. Die Aufnahme der Reichsbankanleihe für Reichsbanknoten auszugeben ist dem Reichsbank-Directorium vorbehalten.

Artikel 12. Die Aufnahme der Reichsbankanleihe für Reichsbanknoten auszugeben ist dem Reichsbank-Directorium vorbehalten.

Artikel 13. Die Aufnahme der Reichsbankanleihe für Reichsbanknoten auszugeben ist dem Reichsbank-Directorium vorbehalten.

Artikel 14. Die Aufnahme der Reichsbankanleihe für Reichsbanknoten auszugeben ist dem Reichsbank-Directorium vorbehalten.

Artikel 15. Die Aufnahme der Reichsbankanleihe für Reichsbanknoten auszugeben ist dem Reichsbank-Directorium vorbehalten.

Bekanntmachung.

Die Reichstagswahl am 12. März in der Wahlkreis (Leipzig-Stadt) betreffend. Der Tag für die diesjährige Reichstagswahl ist auf Donnerstag, den 20. Februar dieses Jahres, festgesetzt. Nach §. 3 des zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag erlassenen Reglements vom 29. Mai 1870 beginnt die Wahlhandlung Vormittags 10 Uhr und wird Nachmittags 6 Uhr geschlossen.

Die Wahlhandlung beginnt am 1. Januar 1890, bism. 1. Januar 1890 einberufenen Stadtdirektor, bis die Wahlhandlung geschlossen ist. Die Wahlhandlung beginnt am 1. Januar 1890, bism. 1. Januar 1890 einberufenen Stadtdirektor, bis die Wahlhandlung geschlossen ist.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Trautwein. Claus.

Table with 5 columns: Bezirk, Regierung, Wahlberechteter, Stellvertreter, Wahllocal. It lists various districts and their corresponding representatives.

Amtliche Bekanntmachungen.

Ein zweijähriger Gehalt wird zum nächsten März 1890. Kauf, am 10. Februar 1890. Amtl. Adm. Amtsgericht. Kauf.